



Thema: Heilmittel

21. Dezember 2016

Zertifizierungsverfahren für Heilmittelverordnungssoftware: Übergangsregelung für das erste Quartal 2017

Vertragsärzte dürfen ab 1. Januar 2017 übergangsweise auch eine nicht zertifizierte Software für die Verordnung von Heilmitteln in ihrer Praxis nutzen. Darauf haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband verständigt. Wir stellen Ihnen die Übergangsregelung und den Hintergrund vor.

Hintergrund und Details der Übergangsregelung

Ab 1. Januar 2017 ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Vertragsärzte für die Verordnung von Heilmitteln nur noch zertifizierte Software einsetzen (s. § 73 Abs. 8 SGB V, vgl. KBV-Information 61/2016). Es ist jedoch absehbar, dass die Zertifizierung der Software bis zum Ende des Jahres nicht vollständig abgeschlossen werden kann, da bislang nicht alle Hersteller ihre für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich deshalb auf eine Übergangsregelung verständigt. Sie sieht vor, dass Vertragsärzte übergangsweise längstens bis zum 31. März 2017 auch nicht zertifizierte Praxisverwaltungssoftware für die Verordnung von Heilmitteln nutzen können und diese Verordnungen als gültig anzusehen sind. In diesem Fall ist von der Bestätigung der Verwendung zertifizierter Software, die im Rahmen der Sammelerklärung zur Quartalsabrechnung anzugeben wäre, abzusehen (§ 30 Abs. 8 Satz 2 BMV-Ä).

Von der Änderungsvereinbarung unberührt bleibt die Verpflichtung, die Verordnungen nach den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie und der Vordruckvereinbarungen korrekt und vollständig auszufüllen.

Zertifizierungslisten für PVS und Praxisinformation für Ärzte

Ob ein Softwareprodukt für die Heilmittelverordnung zertifiziert ist, können Ärzte über die „Zulassungslisten für Praxisverwaltungssysteme“ (PVS) erfahren, die die KBV führt. Diese sind online abrufbar unter: www.kbv.de/377108.

Zur Zertifizierung der Heilmittelverordnungssoftware hat die KBV im November eine Praxisinformation für Ärzte erstellt. Auf drei Seiten sind darin alle wichtigen Informationen zusammengestellt. Das Dokument steht ebenfalls online bereit: www.kbv.de/711542